

Statuten des VEF

gültig ab 1. September 2021

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "VEF - VERBAND DER EISENBAHNFREUNDE Verband für das gesamte Schienenverkehrswesen" (abgekürzt: VEF).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich, sowie die von Österreich in technik- und verkehrsgeschichtlicher Weise geprägten Regionen. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
- (3) Sofern in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein bietet allen am Schienenverkehrswesen interessierten Kreisen ein reichhaltiges Betätigungsfeld.
- (2) Der Verein, dessen Tätigkeit unpolitisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung von Kultur und Forschung sowie die Bewahrung und den Schutz technischen Kulturgutes und die Pflege des industriellen Denkmals.
- (3) Dies soll insbesondere geschehen durch:
 - a. die Erhaltung historisch wertvoller Anlagen, Fahrzeuge und sonstiger Einrichtungen des Schienenverkehrswesens;
 - b. die Erhaltung von Plänen, Zeichnungen, Schriften, Fotos, Filmen, Ton- und Datenträgern des Schienenverkehrswesens zu Dokumentationszwecken;
 - c. die Erforschung der geschichtlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklung des Schienenverkehrswesens und die Vermittlung von diesbezüglichem Wissen;
 - d. die Verankerung, des historischen Schienenverkehrswesens als technisches Kulturgut im Bewusstsein der Bevölkerung;
 - e. die Förderung der kultur- und technikgeschichtlich sowie gesellschaftspolitisch wertvollen Arbeit der Mitglieder.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck wird durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht:
- (2) Ideelle Mittel:
 - a. Mitgliedsabende, Vorträge, Versammlungen und Exkursionen;
 - b. die Herausgabe und/oder die Unterstützung von fachbezogenen Publikationen im Sinne des Vereinszwecks;
 - c. das Verbandsarchiv;
 - d. das Eisenbahnmuseum Schwechat und dessen historische Eisenbahn- und Lokalbahnfahrzeuge;
 - e. die Sammlung historischer Wiener Straßenbahn-, Stadtbahn- und Lokalbahn-Fahrzeuge;
 - f. Diskussionen, Informationsveranstaltungen und Seminare;
 - g. Die Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen, wie etwa Schulen, Fachhochschulen und Universitäten.
- (3) Materielle Mittel:
 - a. Mitgliedsbeiträge;
 - b. die Unterhaltung und den Betrieb musealer Einrichtungen des Schienenverkehrswesens - Eintrittsgelder des Eisenbahnmuseums;

- c. das Erlebbarmachen der Beförderungsmittel Eisenbahn und Straßenbahn in deren historischer Form - Einnahmen aus der Veranstaltung von Eisenbahn- und Straßenbahnsonderfahrten sowie Schulfahrten;
- d. Erträge aus Veranstaltungen;
- e. der Vertrieb von eisenbahn- und straßenbahnbezogenen Artikeln und Schriften;
- f. Spenden, Sammlungen und Vermächtnisse;
- g. Vereinseigene Unternehmungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des VEF gliedern sich in Ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder, Anschlussmitglieder und Ehrenmitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder;
 - b. Jugendmitglieder haben das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet;
 - c. Anschlussmitglieder stehen in familiärer oder enger persönlicher Beziehung zu einem ordentlichen oder Ehrenmitglied;
 - d. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
 - a. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden; Jugend- und Anschlussmitglieder nur natürliche Personen.
 - b. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt kann nur zu Jahresende unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Dazu zählt diskriminierendes Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern.
- (3) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (4) Gegen den Ausschluss wegen grober Verletzung anderer Verpflichtungen als der Zahlungsfrist, kann bei der dem Ausschluss folgenden Generalversammlung berufen werden. In dieser Angelegenheit entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- (3) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet. Befristete Ausnahmen im Falle von Bedürftigkeit genehmigt der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes, wenn das Mitglied ausreichende Arbeits- oder Sachleistungen im Sinne des Vereinszwecks nachweisen kann. Jugendmitglieder bezahlen einen um 50% ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Anschlussmitglieder werden mit periodisch erscheinenden fachbezogenen Publikationen des VEF nicht beteiligt und bezahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind
- a. die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
 - b. der Vorstand (§§ 11 bis 13),
 - c. die Geschäftsstellen (§ 14),
 - d. die Rechnungsprüfer (§ 15) und
 - e. das Schiedsgericht (§ 16).
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer erfolgt in schriftlicher Form und mit einfacher Stimmenmehrheit der Vereinsmitglieder im Vorfeld der Generalversammlung.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen acht Wochen statt.
- (2) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich bzw. unter Zuhilfenahme elektronischer Medien einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge zur Generalversammlung und Kandidaturen für Vereinsfunktionen sind mindestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Wahlvorschläge und Stimmzettel sind so zu versenden, dass eine rechtzeitige Retournierung vor Beginn der Generalversammlung möglich ist. Die Kandidaten sind schriftlich vorzustellen.
- (4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Erste Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der Zweite Vizepräsident, ansonsten das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b. Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes;
 - c. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Dabei ist das Wahlergebnis bindend.
 - d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;

- e. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f. Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds;
- g. Beratung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehende Punkte;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Präsident
 - b. Eisenbahnreferent
 - c. Straßenbahnreferent
 - d. Verbandssekretär
 - e. Finanzreferent
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gewählten Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Umlaufbeschlüsse sind in dringenden Fällen zur Vermeidung eines sonst möglicherweise für den VEF eintretenden Schadens sowie für die Aufnahme neuer Mitglieder zulässig. Sie erfordern die einfache Mehrheit aller gewählten Vorstandsmitglieder; die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens fünf Werktage umfassen und "Schweigen" gilt als Stimmhaltung.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung mit Neuwahl des Vorstandes einen stimmberechtigten Nachfolger berufen.
- (6) Die Funktionen des Vorstandes sind ehrenamtlich; entstandene Kosten können nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes und Nachweis mittels entsprechender Belege erstattet werden.
- (7) Der Präsident schlägt aus den Reihen der gewählten Vorstandsmitglieder zwei Vertreter (Erster und Zweiter Vizepräsident) vor. Die übrigen gewählten Vorstandsmitglieder schlagen aus den Reihen der ordentlichen, Anschluss- oder Ehrenmitglieder nach Erfordernis ebenfalls jeweils einen Vertreter vor. Die Vertreter werden vom gewählten Vorstand mit Mehrheitsbeschluss bestellt bzw. abberufen. Sie besitzen in Abwesenheit der gewählten Vorstandsmitglieder Stimm- und über deren Auftrag Zeichnungsrecht.
- (8) Der Vorstand kann sich mit Mehrheitsbeschluss um weitere Mitglieder ergänzen (kooptierte Mitglieder des Vorstandes), wobei diese nur beratende Stimme haben.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b. Vorbereitung der Generalversammlung;
 - c. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - g. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereines.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Verbandssekretärs, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) derjenigen des Präsidenten und des Finanzreferenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung durch die Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Der Eisenbahnreferent ist gleichzeitig Leiter des Eisenbahnmuseums. Im Rahmen des Museumsbetriebes stehen ihm die gleichen Kompetenzen wie dem Präsidenten zu. Er tritt gegenüber Dienstnehmern des Vereins im Museum als Vertreter des Arbeitgebers auf, ist in dieser Funktion Disziplinarvorgesetzter und nimmt sämtliche arbeitsrechtlichen Aufgaben wahr. Dies beinhaltet ausdrücklich auch das Beenden von Dienstverhältnissen durch gerechtfertigte Entlassung. Im Museumsbetrieb ist er weisungsberechtigt und zur Überwachung und Durchsetzung betrieblicher Vorschriften verpflichtet. Er ist auch erster Ansprechpartner Dritter in allen Angelegenheiten, die das Eisenbahnmuseum betreffen und vertritt in diesen Angelegenheiten den Verein nach außen.
- (3) Der Straßenbahnreferent ist gleichzeitig Leiter der Sammlung historischer Schienenfahrzeuge auf dem Streckennetz der Wiener Straßenbahn und der Wiener Lokalbahnen und erster Ansprechpartner Dritter in allen Angelegenheiten bezüglich deren Betrieb und Instandhaltung. Im Rahmen dieser Funktion stehen ihm die gleichen Kompetenzen wie dem Präsidenten zu. Er tritt gegenüber Dienstnehmern des Vereins im Straßenbahnbereich als Vertreter des Arbeitgebers auf, ist in dieser Funktion Disziplinarvorgesetzter und nimmt sämtliche arbeitsrechtlichen Aufgaben wahr. Dies beinhaltet ausdrücklich auch das Beenden von Dienstverhältnissen durch gerechtfertigte Entlassung.
- (4) Der Verbandssekretär ist Schriftführer des Vereins und unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Er ist für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder sowie für die Datenverarbeitung des Vereins zuständig. Ihm obliegt ferner die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- (5) Der Finanzreferent ist der Kassier des Vereins und für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er erstellt ferner den jährlichen Voranschlag und den Rechnungsabschluss.

§ 14 Geschäftsstellen und Regionale Niederlassungen

- (1) Der VEF hat folgende Geschäftsstellen (Sektionen) zur Erfüllung spezieller Aufgaben:
 - a. das Eisenbahnmuseum Schwechat;
 - b. die Sammlung historischer Fahrzeuge der Wiener Straßenbahnen und Wiener Lokalbahnen;
- (2) Leiter des Eisenbahnmuseums Schwechat ist der Eisenbahnreferent, Leiter der Sammlung historischer Fahrzeuge der Wiener Straßenbahnen und Wiener Lokalbahnen ist der Straßenbahnreferent.
- (3) Bei Bedarf kann der Vorstand Regionale Niederlassungen einrichten. Deren Leiter werden vom Vorstand bestellt und sind dem Vorstand berichtspflichtig.
- (4) Der Vorstand kann Geschäftsordnungen für die Geschäftsstellen und Arbeitsanweisungen für fachliche und regionale Teilbereiche erlassen.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Die mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Ordentlichen, Anschluss- oder Ehrenmitgliedern zusammen.
- (2) Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen zwei Wochen macht der andere Streitteil innerhalb von vier Wochen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vier Wochen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Insolvenz des Vereines sowie bei Wegfall seines steuerlich begünstigten Zwecks soll das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des VEF einer nicht auf Gewinn gerichteten Institution mit vergleichbaren Zielen mit der Verpflichtung zur ausschließlich gemeinnützigen Verwendung im Sinne der Bundesabgabenordnung übergeben werden. Als Auflage ist dabei in jedem Falle die gesicherte Unterbringung historisch wertvoller, im Besonderen denkmalgeschützter Objekte und deren Bewahrung vor dem Verfall zu erteilen.